

## Vereinsatzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 17.9.2018,  
einschließlich Änderungen, gem. Vorstandsbeschluss v. 12.10.2018

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wasserturm Biesenthal e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Biesenthal.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Sanierung und der Erhalt des Biesenthaler Wasserturms, der als Einzeldenkmal des Landes Brandenburg gelistet ist.

Ein weiteres Anliegen ist die Vermittlung von Wissen über das Thema Wasser sowie die Erziehung zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource in Biesenthal, im Barnim und auf dem Globus. Ein Schwerpunkt ist der Zusammenhang zwischen Wasserkreislauf, Klimawandel und den Menschen.

Der Verein plant die Errichtung eines interaktiven Wassermuseums am Standort des Biesenthaler Wasserturms für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Verein betreibt eigene Forschung. Gleichzeitig motiviert und unterstützt der Verein die Forschung durch Bürger (*Citizens Science*) und von wissenschaftlichen Einrichtungen zu allen Themen, die den lokalen und regionalen Wasserkreislauf und den Klimawandel betreffen. Zu diesem Zweck werden die Einrichtungen des Museums genutzt und es wird eine Zusammenarbeit mit den Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen angestrebt.

Zur Förderung dieser Zwecke wird eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Bildungsträgern, Jugend- und Alteneinrichtungen, Vereinen und öffentlichen Aufgabenträgern der Wasserwirtschaft in Biesenthal und dem Barnim angestrebt. Aufgrund der Lage des Standorts im Naturpark Barnim sollen Synergien zur Erreichung gemeinsamer Ziele entstehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

Zur Erfüllung seines Zwecks ist der Verein berechtigt, Kredite und Darlehen aufzunehmen sowie Rücklagen zu bilden.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Anspruch nehmen und in eigener Regie leiten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig ist.

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell, tatkräftig oder durch andere Maßnahmen unterstützen wollen

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam, soweit diese durch die Mitgliederversammlung festgelegt ist.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer dieses Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftshalbjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Ausschluss wegen säumiger Mitgliedsbeiträge kann auch vom Vorstand durch Beschluss erfolgen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

Für die Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden.

Regelmäßige Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an den Tätigkeiten des Vereins mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Förder- und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfung.

## **§ 9 Vorstand**

### **§ 9.1 Aufgaben**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

### **§ 9.2 Zusammensetzung und Durchführung von Sitzungen**

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter-/innen. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist

Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per email einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

### **§ 9.3 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden

Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zu Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer/-innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

### **§ 11.1 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, wenn ein ablehnender Beschluss des Vorstands erfolgt ist, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, einschließlich der Höhe vorgesehener Kreditaufnahmen
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 11.2 Einberufung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per email unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vereinsvorstand mitgeteilte Adresse oder email-Adresse gerichtet wurde.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

### § 11.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

### § 11.4 Durchführung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist oder insgesamt mindestens ein Drittel aller Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 11.5 Abstimmungen und Wahlen

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Jedes ordentliche Mitglied darf sich durch ein anderes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung und Stimmübertragung ist dem Vorstand vor der Versammlung durch das bevollmächtigende Mitglied schriftlich oder per email anzuzeigen.

Jedes ordentliche Mitglied darf lediglich ein anderes ordentliches Mitglied in der selben Versammlung vertreten und kann somit maximal 2 Stimmen auf sich vereinen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Beides gilt unter der Bedingung, dass mindestens 80 % der Stimmberechtigten vertreten sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als 80% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen noch einmal zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Der Vorstand und die Rechnungsprüfung werden in der Regel geheim gewählt. Auf Antrag kann offene Wahl einstimmig beschlossen werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

a.) Stadt Biesenthal, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

oder an den

b.) Förderverein Naturpark Barnim e.V. welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.